

Datenschutzordnung SC Gut Heil Neumünster von 1881 e.V.

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Datenschutzordnung regelt die Grundzüge der Datenerhebung, der Datenverarbeitung und der Datennutzung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Verwaltung des **SC Gut Heil Neumünster von 1881 e.V.** anfallen.

(2) Personenbezogene Daten im Sinne des Abs. 1 sind Daten der eigentlichen Mitgliederverwaltung.

(3) Die grundlegenden rechtlichen Regelungen finden sich im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung findet.

§ 2 Datenerhebung

(1) Mit der Antragstellung auf Aufnahme in den Verein werden durch die Geschäftsstelle die nachfolgend genannten Daten erfasst:

- a. Vor- und Nachname
- b. vollständige Postanschrift
- c. Telefon- und Faxnummer (freiwillige Angabe)
- d. E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)
- e. Abteilungszugehörigkeit und Beitragsgruppe
- f. Zahlungsart und gegebenenfalls Kontoverbindung
- g. Geburtsdatum
- h. Eintrittsdatum

(2) Die Mitgliedschaft kann nur dann erworben werden, wenn in die Erfassung der persönlichen Daten eingewilligt wird. Es müssen mindestens die Grunddaten (vollständiger Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Zahlungsart) erfasst werden. Die vorgenannten Daten werden für die Mitgliedschaft im **SC Gut Heil Neumünster von 1881 e.V.** erhoben und gespeichert.

Das Mitglied kann die Einwilligung schriftlich jederzeit widerrufen. Dies hat aber zur Folge, dass die Mitgliedschaft im **SC Gut Heil Neumünster von 1881 e.V.** gestrichen werden muss, da die Datenspeicherung hierfür erforderlich ist.

(3) Ist die Bezahlung der Beiträge mittels des SEPA-Lastschriftverfahrens gewünscht, so werden hierfür die Konto- und Bankdaten erfasst und sowohl in der Verwaltungssoftware als auch papiergebunden gespeichert.

§ 3 Datenspeicherung

(1) Die unter § 1 erhobenen Daten werden in EDV-Systemen der Geschäftsstelle des **SC Gut Heil Neumünster von 1881 e.V.** gespeichert. Jedem Mitglied des Vereins wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie der Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegenstehen würde.

(2) Zusätzlich zur Datenspeicherung wird das Beitrittsformular aus Gründen der Nachweispflicht in Papierform archiviert. Auch diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(3) Schriftliche Kontaktaufnahmen (z.B. Briefe) der Mitglieder mit der Geschäftsstelle werden ebenso papiergebunden archiviert.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes verfügen über keine personenbezogenen Unterlagen aus ihrer Tätigkeit für den Vereins. Sollten im Rahmen ihrer Tätigkeit personenbezogene Unterlagen anfallen, so sind diese entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren. Nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand werden eventuell gesammelte Daten an den unmittelbaren Amtsnachfolger oder die Geschäftsstelle des **SC Gut Heil Neumünster von 1881 e.V.** übergeben.

§ 4 Datennutzung und -verwendung

(1) Die erhobenen und erfassten Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Vereinsverwaltung erhoben und gespeichert.

(2) Die Daten dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung in einer automatisierten Datei (Verwaltungssoftware) gespeichert werden. Im Rahmen der Implementierung und/oder Wartung der Verwaltungssoftware ist ein Zugriff durch den Hersteller der Verwaltungssoftware möglich. Hierbei werden die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zur Auftragsdatenbearbeitung beachtet. Mit dem Hersteller der Verwaltungssoftware wird eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach § 62 BDSG geschlossen.

(3) Eine Weitergabe von persönlichen Daten erfolgt nur nach vorheriger Einwilligung. Eine Veröffentlichung von Mitgliederdaten (z.B. Mitgliederverzeichnis) im Internet oder in anderen Publikationswegen erfolgt nicht.

(4) Die gespeicherten Daten werden ohne Zustimmung des Betroffenen nicht an Personen oder Institutionen außerhalb des Vereins (insbesondere für Werbezwecke) weitergegeben oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht. Zur Meldung von Wettkämpfen und Passerstellung ist die Weitergabe der hierfür relevanten Daten an die betreffenden Fachverbände notwendig.

Innerhalb des Vereins und der Kooperation „Sport in Neumünster“ darf die Weitergabe der Daten nur nach Maßgabe dieser Datenschutzordnung erfolgen.

(5) Bestimmte Mitarbeiter der Geschäftsstellen der Kooperation Sport in Neumünster, die mit der Mitgliederverwaltung beauftragt sind bzw. die für die Betriebsbereitschaft des Mitgliederverwaltungssystems verantwortlich sind, haben vollen Zugriff auf die Mitgliederdaten.

(6) Daten, die für andere Zwecke der Verwaltung des Vereins anfallen, dürfen nur von den für diesen Zweck bestimmten Personen genutzt werden.

(7) Den unter Abs. 5 und 6 genannten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sind diese Personen auf das Datengeheimnis gem. § 53 BDSG zu verpflichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft: Sperrung und Löschung von Mitgliederdaten

(1) Wird die Mitgliedschaft gekündigt oder endet aus einem sonstigen Grund, so werden die erhobenen persönlichen Daten mit dem rechtlichen Austritt gesperrt und nicht mehr weiterverwendet.

(2) Die Löschung von Daten erfolgt nach Grundlage des Artikels 17 der DSGVO <https://dsgvo-gesetz.de/art-17-dsgvo>. Nach dem Austritt aus dem Verein werden alle Mitgliederdaten in der Verwaltungssoftware automatisch nach Ablauf von 10 Jahren gelöscht.

(3) Eine etwaige Verpflichtung zur Aufbewahrung von Unterlagen, die sich aus den Bestimmungen des Handels-, Steuerrechtes oder nach anderen Vorschriften ergibt, bleibt von den Regelungen in Abs. 1 und 2 unberührt.

§ 6 Rechte der betroffenen Mitglieder

(1) Werden erstmals personenbezogene Daten für eine Mitgliedschaft gespeichert, so wird der Betroffene hierüber informiert und um seine Zustimmung gebeten. Dies erfolgt über den Antrag auf Mitgliedschaft auf einem Formblatt.

(2) Mitglieder können jederzeit Auskunft zu den über sie gespeicherten Daten verlangen. Sollten die Daten fehlerhaft sein, so besteht der Anspruch auf Berichtigung. Gespeicherte Daten, die zur Verwaltung und Arbeit des Vereins nicht erforderlich sind, werden auf Antrag durch das betroffene Mitglied ebenfalls gelöscht.

(3) Auskunftersuchen nach § 34 BDSG sind schriftlich in formloser Art an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.

§ 7 Datenschutzbeauftragter

Gemäß § 38 BDSG ist durch den **SC Gut Heil Neumünster von 1881 e.V.** derzeit kein Datenschutzbeauftragter zu bestellen, da in der Regel nicht mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

§ 8 Beschluss und Änderung der Datenschutzordnung

(1) Diese Datenschutzordnung wird durch den Vorstand des **SC Gut Heil Neumünster von 1881 e.V.** beschlossen und den Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins bekannt gegeben.

(2) Änderungen können nur durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Mitglied gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand berät über den Änderungsantrag und verfügt ggf. die Änderung der Datenschutzordnung.

§ 9 Schlussbestimmungen

Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieser Datenschutzordnung der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile der Ordnung in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Diese Datenschutzordnung wurde auf der Vorstandssitzung am 12.06.19 vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen und tritt zum 01.07.19 in Kraft.

